



Unterschiedliche Rechtssysteme und ausgewählte Schnittstellenprobleme

Gelsenkirchen, den 24.09.2015

Heike Brüning-Tyrell Rechtsanwältin/Fachanwältin für Sozialrecht

Rechtsanwaltskanzlei Brüning-Tyrell,

www.bruening-tyrell.de

Paul- Humburg Str. 12, 50737 Köln; Tel: 0221/ 788 566 7

Mail: info@bruening-tyrell.de;

Gliederung

1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII
2. Häusliche Krankenpflege in stat. Einrichtungen
3. Soziotherapie
4. Ausblick: Pflege nach PSG II und Bundesteilhabegesetz



1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Pflege und Eingliederungshilfe
gestern:

Vor SGB XI  BSHG

Pflege als integrierter Bestandteil der Sozialhilfe
neben Eingliederungshilfe



1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Pflege und Eingliederungshilfe
heute:

nach Definitionen von Pflegebedürftigkeit und Behinderung:
Viele Menschen mit (psychischer) Behinderung sind auch pflegebedürftig.

Alle pflegebedürftigen Menschen sind behindert und haben Anspruch auf Teilhabe.

Abgrenzungsprobleme sind vorprogrammiert



1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Pflege und Eingliederungshilfe

heute:

Teilweise überschneidende Leistungen!

Eingliederungshilfe (SGB XII):

Ziel: „die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern“

Pflege (SGB XI):

Ziel: „die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten“
= in der Linie Altenpflegegesetz

1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Pflege und Eingliederungshilfe

heute:

Unterschiedliche Rechtssysteme!

SGB XI:

- Pflege als Versicherungsleistung (keine Einkommensprüfung)
- Leistungsträger: Pflegekassen
- deckelte Beträge

SGB XII:

- Teil der Sozialhilfe (Bedürftigkeit)
- Bedarfsdeckungsprinzip
- Leistungsträger: Sozialhilfeträger



1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Die Pflegebedürftigkeit nach SGB XI

Für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung bestimmter Zeitaufwand notwendig.

Grundpflege:

1. Körperpflege
2. Ernährung
3. Mobilität



1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Die Verrichtungen nach § 14 SGB XI:

Körperpflege: Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm-oder Blasenentleerung;

Ernährung: mundgerechtes Zubereiten, Aufnahme der Nahrung

Mobilität: Aufstehen, Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung



1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Die Pflegestufen

Pflegestufe I

- ▶ mind. 90 Minuten täglich, davon mind. 45 Minuten Grundpflege

Pflegestufe II

- ▶ mind. 3 Stunden täglich, davon mind. 2 Stunden Grundpflege

Pflegestufe III

- ▶ mind. 5 Stunden täglich, davon mind. 4 Stunden Grundpflege



1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Die eingeschränkte Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI):

Insgesamt 13 Items werden geprüft:

1. Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereichs
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen
3. Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potentiell gefährdenden Substanzen
4. Tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation
5. Im situativen Kontext inadäquates Verhalten
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Unfähigkeit, zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung
8. Störungen der höheren Hirnfunktion, die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben
9. Störung des Tag/ Nacht-Rhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen
12. Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression



1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Die eingeschränkte Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI):

Erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz :

2 Items „ja“, davon mindestens 1 Item aus Bereichen 1-9

Erhöhtes Maß an Einschränkung der Alltagskompetenz:

Zusätzlich zu erheblicher Einschränkung: mind. 1 weiteres Item aus Bereichen 1-5,9,11

= Kriterien müssen ständig erfüllt sein, nicht nur zeitweise (z.B. in Krise)

= Anspruch auf niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen



1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Pflege und Eingliederungshilfe
heute:

Im ambulanten Bereich:

Trennung notwendig und immer wieder Streitpunkt auch in
Gerichtsverfahren

! Nachrang der Eingliederungshilfe gilt bei Pflegeleistungen
nicht (siehe § 13 Abs.3 Satz 3 SGB XI)

1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Pflege und Eingliederungshilfe
heute:

Im stationären Bereich der Eingliederungshilfe:
Trennung bislang nicht so notwendig, da Pflege immer schon integraler, aber meist untergeordneter Bestandteil der Hilfen

Problem: immer mehr schwerer pflegebedürftige Menschen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Kostenträgerstreit zwischen Pflegeversicherung Sozialhilfeträger



1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Pflege und Eingliederungshilfe
heute:

Im stationären Bereich:
siehe § 43a SGB XI

- Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe erhalten 10% des Heimentgeltes oder höchstens 266€ monatlich.
- Zusätzlich Pflegegeld (anteilig) für Tage, an denen sie „zuhause“ gepflegt werden.



1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Pflege und Eingliederungshilfe

...und häusliche Krankenpflege

1. Behandlungspflege § 37 SGB V

2. Soziotherapie gem. § 37a SGB V

= Versicherungsleistung (wie Pflegeversicherung)

**! Grundsätzlich vorrangig ggü. Sozialhilfe
(Eingliederungshilfe)**



1. Rechtssysteme der Sozialgesetzbücher V, XI und XII

Pflege und Eingliederungshilfe heute:

Ambulant: unterschiedliche Anträge bei unterschiedlichen Leistungsträgern (Pflegekasse, Sozialhilfeträger, Krankenkasse) für unterschiedliche Leistungen zu stellen

Stationär:

Pflegeeinrichtung nach SGB XI: Pflegegesetz inklusive häusliche Krankenpflege, zusätzlich Eingliederungshilfe möglich

Eingliederungshilfe nach SGB XII: Pflegegesetz inklusive Pflege und häusliche Krankenpflege



2. Häusliche Krankenpflege in stat. Einrichtungen

Behandlungspflege:

Maßnahmen der ärztlichen Behandlung, die dazu dienen, **Krankheiten** zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die üblicherweise an Pflege(fach)kräfte delegiert werden können.

- ⇒ Krankenhausersatzpflege oder
- ⇒ Behandlungssicherungspflege (zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich)
- ⇒ Ambulant psychiatrische Pflege (APP) ist Sonderfall häuslichen Krankenpflege

2. Häusliche Krankenpflege in stat. Einrichtungen

Grundsätzlich Pflicht der Einrichtung die (Behandlungs-) Pflege umfassend zu erbringen.

Rechtsgrundlage ist § 37 SGB V

Fragen:

- ✓ Ist die Einrichtung ein „sonstiger geeigneter Ort“?
- ✓ Liegt ein (Landesrahmen-) Vertrag vor, der Leistung einschließt?
- ✓ Wann ist Handlung eine der „einfachsten“ Behandlungspflege?



2. Häusliche Krankenpflege in stat. Einrichtungen

Rechtsgrundlage ist § 37 SGB V

✓ Ist die Einrichtung ein „sonstiger geeigneter Ort“?

Bundessozialgericht (BSG, am 25.02.2015): Ja,
grundsätzlich ist dort Leistungserbringung möglich.

Aber: wer bezahlt?



2. Häusliche Krankenpflege in stat. Einrichtungen

Rechtsgrundlage ist § 37 SGB V

Aber: wer bezahlt?

BSG: Einrichtungen sind verpflichtet, Leistungen zu erbringen, soweit sie nach der sächlichen und personellen Ausstattung dazu in der Lage sind (Sozialhilfeträger sind dafür Kostenträger)

Problem: in NRW gibt es kein Personalfeststellungsverfahren, Leistungsvereinbarungen sind zu ungenau=
Nachweis bei Prozessen gegen die Krankenkassen ist Beweis schwer zu führen.

2. Häusliche Krankenpflege in stat. Einrichtungen

Rechtsgrundlage ist § 37 SGB V

BSG: Sozialhilfeträger müssen grundsätzlich keine Verträge über die Leistungen abschließen, weil vorrangig Krankenkassen dafür zuständig sind.



2. Häusliche Krankenpflege in stat. Einrichtungen

Aber:

In NRW schließt Landesrahmenvertrag in den LT Beschreibungen und LPVs die Leistung ein (alten Rechtslage)

Wenn die Leistungen nicht eingeschlossen wären:
Sozialhilfeträger ist in jedem Fall für „einfachste Maßnahmen“ der Krankenpflege zuständig.



2. Häusliche Krankenpflege in stat. Einrichtungen

Rechtsgrundlage ist § 37 SGB V

BSG: „einfachste Maßnahmen“

= für die es keiner besonderen Sachkunde und Fertigkeiten bedarf und

= die von jedem erwachsenen Haushaltsangehörigen erbracht werden können.

Z.B.: Herrichten und Verabreichen von Medikamenten,
Blutdruckmessung

Nicht: Wechsel von Wundverbänden, Injektionen

2. Häusliche Krankenpflege in stat. Einrichtungen

Rechtsgrundlage ist § 37 SGB V

Fazit:

Der Landesrahmenvertrag in NRW muss geändert werden.
Es ist nicht rechtssicher geklärt, was Maßnahmen der „einfachsten“ Behandlungspflege ist.

= Es ist zu befürchten, dass KKs den Begriff weit auslegen.

= Es ist sinnvoll, das in LPVs den Leistungs- und Personalumfang rechtssicher zu definieren.

2. Häusliche Krankenpflege in stat. Einrichtungen

Wenn Abrechnung möglich wäre:

- ✓ Muss Leistungserbringer Vertrag nach § 132a SGB V haben, also zugelassener Dienst sein;
- ✓ Müssen jeweils im Einzelfall Verordnungen vorliegen;
- ✓ Gibt es Zuzahlungsverpflichtungen des Betroffenen (Befreiungsmöglichkeit).



3. Soziotherapie

Soziotherapie soll psychisch erkrankten Menschen Inanspruchnahme von ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen ermöglichen.

Neue Richtlinien des Gem. Bundesausschuss vom 22.01.2015 (Inkraft getreten am 15.04.2015)

→ Regelt Verfahren und Voraussetzung der Bewilligung

Steht als zusätzliche Leistung neben häuslicher Krankenpflege und Pflegeleistungen nach SGB XI (s.o.)

Umsetzungsschwierigkeiten!



3. Soziotherapie

Direkte Leistungen für die Patientin sind:

- Motivations-(antriebs) relevantes Training (praktische Übungen)
- Training zur handlungsrelevanten Willenbildung (z.B. Übungen zur Tagesstrukturierung, Hilfestellung bei Bewältigung von Konflikten)
- Anleitung zur Verbesserung der Krankheitswahrnehmung (z.B. Hilfen zur Erkennung von Krisen, Förderung von gesunden Persönlichkeitsanteilen)
- Hilfen in Krisensituationen

= Inhalte überschneiden sich mit Wohnheim- oder BeWo Leistungen



5. Ausblick: Pflege nach PSG II und Bundesteilhabegesetz

PSG I und Kabinettsentwurf PSG II:

Keine Änderung bei § 43a SGB XI vorgesehen.

Größte Veränderungen:

Neu:

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff mit 5 Pflegegraden (es werden neu auch die psychischen Einschränkungen berücksichtigt werden)

20% mehr Leistungen ausschütten



5. Ausblick: Pflege nach PSG II und Bundesteilhabegesetz

Bundesteilhabegesetz:

Erster Gesetzentwurf im Frühjahr 2016 erwartet.

Wahrscheinlich:

- Abschaffung System ambulant und stationär
- Eingliederungshilfe nur noch „Fachleistungen“

Modifizierung § 43a SGB XI von Ländern gefordert
= amb. Leistungen auch in Einrichtungen der
Eingliederungshilfe möglich machen





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!